OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700892/3/MZ

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der S B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.12.2020, GZ: BHLL/920100148167/20, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.12.2020, GZ: BHLL/920100148167/20, wurde der Einspruch der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gegen die Strafverfügung vom 06.10.2020, GZ: BHLL/920100148167/20, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 09.10.2020 durch Hinterlegung zugestellt worden. Die Einspruchsfrist habe sohin am 23.10.2020 geendet, weshalb der am 13.12.2020 erhobene Einspruch verspätet sei.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Begründend führt die bP aus, die Strafverfügung sei ihr nicht zugestellt worden und sohin der Zurückweisungsbescheid rechtswidrig.

III.a.) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben ist.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die bP war laut Auszug aus dem ZMR von 08.11.2017 bis 04.08.2020 an der Adresse W, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Seit 04.08.2020 befindet sich der Hauptwohnsitz an der in der Präambel genannten Adresse.

Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.10.2020, GZ: BHLL/920100148167/20, weist die Zustelladresse W, auf. Laut Zustellnachweis wurde die Sendung hinterlegt und wurde nach Fristablauf als nicht behoben vom Zustelldienst an die belangte Behörde retourniert.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.11.2020 wurde der Strafbetrag eingemahnt. Durch dieses Schreiben erhielt die bP Kenntnis von der Strafverfügung.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie einem aktuellen Auszug aus dem ZMR. Die Feststellung, dass die bP erst durch das Mahnschreiben Kenntnis von der Strafverfügung erhalten hat, gründet auf dem diesbezüglichen Vorbringen der bP, wenn vom Landesverwaltungsgericht auch nicht verkannt wird, dass auch dieses Schreiben an die „alte“ Adresse ergangen ist. Für eine gegenteilige Annahme bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 13 Abs 1 Satz 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

§ 2 Z 4 Zustellgesetz definiert eine „Abgabestelle“ als die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

b) Die bP ist seit dem 04.08.2020 mit Hauptwohnsitz in L, gemeldet. Wenn auch die Wohnsitzmeldung nicht zwingend mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen übereinstimmen muss, ist, mangels gegenteiliger Anhaltspunkte, dennoch von einer solchen Übereinstimmung auszugehen. Ab dem genannten Datum ist daher die Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 ZustellG in Linz und nicht mehr, wie von der belangten Behörde angenommen, in Kirchschlag. Da die Zustellung einer behördlichen Erledigung aber nur an einer Abgabestelle im Sinne der genannten Bestimmung erfolgen kann, wurde die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der bP nicht zugestellt. Dementsprechend konnte die Einspruchsfrist auch nicht in Gang gesetzt werden und die Zurückweisung des Einspruches als verfristet erweist sich als rechtswidrig.

Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es unbeachtlich ist, wenn der Zusteller fälschlicherweise vom Vorliegen einer Abgabestelle ausging und die Strafverfügung hinterlegt, anstelle die Sendung der Behörde mit dem Vermerk „verzogen“ zurück zu senden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Beantwortung der Frage, wo im Zustellzeitpunkt die Abgabestelle der konkret der bP gelegen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer